Statuten

Schulverband Oberstufe Albulatal

I. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

Art. 1 Name und Sitz

[1] Unter dem Namen "Schulverband Oberstufe Albulatal", nachfolgend Schulverband genannt, besteht ein Gemeindeverband als öffentlich-rechtliche Körperschaft mit eigener Rechtspersönlichkeit im Sinne von Art. 51ff. des Gemeindegesetzes des Kantons Graubünden.
[2] Der Schulverband hat seinen Sitz in der Gemeinde Albula/Alvra.

Art. 2 Zweck

[1] Der Zweck des Schulverbands besteht in der Führung der gemeinsamen Oberstufe der Gemeinden Albula/Alvra, Bergün/Bravuogn, Filisur, Lantsch/Lenz und Schmitten.
[2] Die Oberstufe Albulatal:

a) bietet ein integratives, qualitativ hochstehendes schulisches Angebot;
b) wird deutsch- und romanischsprachig geführt;
c) wird als Tagesschule mit Blockzeiten und Mittagsverpflegung geführt;
d) wird von einem Schulleiter geführt;
e) gewährleistet den sicheren täglichen Transport der Schüler aus den Schulverbandsgemeinden.

[3] Der Unterricht wird in Tiefencastel erteilt.

Art. 3 Wählbarkeit, Ausschlussgründe und Ausstandsgründe

[1] Als Mitglieder einer Schulverbandsbehörde sind alle in den Verbandsgemeinden stimmberechtigen Einwohner wählbar.
[2] Verwandte und Verschwägerte in gerader Linie, Geschwister, Ehegatten und Personen, die zusammen in eingetragener Partnerschaft oder faktischer Lebensgemeinschaft leben, dürfen nicht gleichzeitig derselben Verbandsbehörde angehören.
[3] Die Mitglieder des Schulrates dürfen nicht gleichzeitig der Geschäftsprüfungskommission angehören. Ferner dürfen Angestellte des Schulverbandes nicht Mitglied des Schulrates oder der Geschäftsprüfungskommission sein.
[4] Ein Mitglied einer Schulverbandsbehörde hat bei der Verhandlung und Abstimmung über eine Angelegenheit in Ausstand zu treten, wenn es selbst oder eine mit ihm im Ausschlussverhältnis im Sinne von Absatz 2 stehende Person daran ein unmittelbares persönliches Interesse hat.

Art. 4 Information und Öffentlichkeit

[1] Jahresbericht, Jahresrechnung und Budget des Schulverbands sind öffentlich.
[2] Die vom Schulverband ausgehenden Bekanntmachungen sind in den offiziellen Publikationsorganen der Schulverbandsgemeinden in Romanisch und Deutsch zu veröffentlichen.
[3] Die Mitteilungen an die Schulverbandsgemeinden erfolgen schriftlich in Deutsch. Die romanischsprachigen Verbandsgemeinden werden in gebührender Art und Weise berücksichtigt.

Art. 5 Geschlechtsneutrale Bezeichnungen
Personen und Funktions- und Berufsbezeichnungen beziehen sich auf beide Geschlechter, soweit sich aus dem Sinn der Statuten nicht etwas anderes ergibt.

II. ORGANISATION

Art. 6 Organe
Die Organe des Schulverbandes sind:
a) die Verbandsgemeinden;
b) der Schulrat;
c) die Geschäftsprüfungskommission.

A. Die Verbandsgemeinden

Art. 7 Aufgaben und Kompetenzen
[1] Die Stimmberechtigten der Verbandsgemeinden sind das oberste Organ des Schulverbands und haben folgende Aufgaben und Kompetenzen:
a) Erlass, Änderung und Aufhebung der Statuten;
b) Wahl ihres Schulratsmitglieds;
c) Wahl ihres Mitglieds der Geschäftsprüfungskommission;
d) Erlass der Schulordnung;
e) Genehmigung des Budgets, des Jahresberichts des Schulrats und der Jahresrechnung;
f) Beschlussfassung über den Beitritt von weiteren Gemeinden;
g) Beschlussfassung über Initiativen;
h) Bewilligung von Ausgaben, welche nicht im Budget enthalten sind oder welche die finanzielle Kompetenz des Schulrates überschreiten.

[2] Den Stimmberechtigten der Verbandsgemeinden stehen im Übrigen alle Befugnisse zu, die nicht ausdrücklich einem anderen Organ des Schulverbandes übertragen sind.

Art. 8 Abstimmungen
[1]Abstimmungen werden gemeindeweise nach Massgabe des jeweiligen Gemeinderechts durchgeführt und erfordern die Mehrheit der Gemeinden und die Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Der Schulrat bestimmt je nach Dringlichkeit des Geschäfts eine Frist von höchstens 6 Monaten, innerhalb welcher die Abstimmungen in den Gemeinden durchzuführen sind.
[2] Eine Änderung der Statuten bezüglich des Verbandszweckes und der Verbandsaufgaben kommt nur zustande, wenn ihr alle Gemeinden zustimmen.
[3]Die Gemeinden teilen die Ergebnisse in Form eines Protokolls dem Schulrat innert Wochenfrist mit.

Art. 9 Initiative
[1] 200 Stimmberechtigte aus allen Verbandsgemeinden oder zwei Gemeindevorstände können dem Schulrat eine Initiative einreichen.

[2] Initiativen können in Form einer Anregung oder eines ausgearbeiteten Entwurfs eingereicht werden. Sie sind zu begründen.
[3] Initiativen sind spätestens sechs Monate nach Einreichung, allenfalls zusammen mit einem Gegenvorschlag, den Verbandsgemeinden zur Abstimmung zu unterbreiten.

B. Der Schulrat

Art. 10 Zusammensetzung

[1] Der Schulrat besteht aus fünf Mitgliedern, je einem aus einer Verbandsgemeinde.
[2] Die Vorsteher der Bildungsdepartemente der Verbandsgemeinden sind in der Regel Mitglieder im Schulrat.
[3] Der Schulrat konstituiert sich selbst. Er wählt den Schulratspräsidenten und dessen Stellvertreter.
[4] Die Amtsdauer richtet sich nach dem jeweiligen Gemeinderecht. Scheidet ein Mitglied aus dem Schulrat aus, ist innerhalb von sechs Monaten ein Ersatz zu wählen.

Art. 11 Aufgaben und Kompetenzen

[1] Dem Schulrat obliegt die Handhabung der Schulgesetzgebung von Bund, Kanton und Gemeinden. Als vollziehendes Organ leitet und beaufsichtigt er den Schulbetrieb.
[2] Ausserdem obliegen ihm:

a) Strategische Führung der Oberstufe Albulatal;
b) Vertretung des Schulverbands nach aussen;
c) Wahl, Entlassung und Führung des Schulleiters;
d) Erstellen eines Pflichtenhefts des Schulleiters;
e) Wahl und Entlassung der Lehrpersonen sowie des übrigen Personals auf Antrag des Schulleiters;
f) Erstellung des Jahresberichtes, der Jahresrechnung sowie des Budgets zuhanden der Verbandsgemeinden;
g) Festsetzung der Pensen der Lehrpersonen;
h) Organisation der Transporte sowie der schulbegleitenden Angebote (Mittagstisch, Tagesbetreuung);
i) Ausarbeitung einer Schulordnung zuhanden der Verbandsgemeinden;
j) Erlass einer Disziplinarordnung, eines Entschädigungsreglements und weiterer Reglemente;
k) Abschluss des Mietvertrags für die Schulliegenschaft;
l) Versicherung der Schüler;
m) Wahl des Schularztes und des Schulzahnarztes;
n) Aufnahme von auswärtigen Schülern sowie Festlegung des Schulgeldes;
o) Anordnung und Umsetzung der sonderpädagogischen Massnahmen im niederschwelligen Bereich.

Art. 12 Sitzungen

[1] Der Präsident lädt den Schulrat zu Sitzungen ein, so oft es die Geschäfte erfordern.
[2] Auf Verlangen von zwei Mitgliedern des Schulrats ist der Präsident verpflichtet, eine ausserordentliche Sitzung einzuberufen.
[3] Die Einberufung der Sitzung erfolgt schriftlich unter Bekanntgabe der Traktanden wenigstens

zehn Tage im Voraus.
[4] Der Schulleiter nimmt in der Regel mit beratender Stimme an den Sitzungen des Schulrats teil.
[5] Über die Sitzungen wird Protokoll geführt, welches jeweils in der folgenden Sitzung zur Genehmigung unterbreitet wird. Es wird den Gemeindevorständen zur Kenntnis gebracht.

Art. 13 Beschlussfassung
[1] Der Schulrat ist beschlussfähig, wenn mindestens vier Schulräte anwesend sind. Es besteht Stimmpflicht. Vorbehalten bleiben die Bestimmungen über den Ausstand.
[2] Der Schulrat fasst seine Beschlüsse mit offenem Handmehr.
[3] Für alle Entscheide gilt das relative Mehr der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmengleichheit gibt der Präsident den Stichentscheid.

Art. 14 Unterschriftenregelung
Die rechtsverbindliche Unterschrift führt der Präsident zusammen mit einem weiteren Mitglied des Schulrats oder mit dem Schulleiter.

C. Die Geschäftsprüfungskommission

Art. 15 Zusammensetzung und Aufgaben
[1] Die Geschäftsprüfungskommission (GPK) setzt sich aus je einem Mitglied der Verbandsgemeinden zusammen. Sie konstituiert sich selbst.
[2] Die GPK prüft die Rechnungs- und Betriebsführung des Schulverbands, erstattet den Verbandsgemeinden jährlich bis Ende November Bericht und stellt Antrag.
[3] Der Schulrat kann auf Antrag der GPK eine externe Revisionsgesellschaft mit der Rechnungsprüfung beauftragen.
[4] Scheidet ein Mitglied aus der GPK aus, ist innerhalb von sechs Monaten ein Ersatz zu wählen.

III. PERSONAL

Art. 16 Anstellungsverhältnis
[1] Schulleitung, Lehrpersonen und weiteres Personal sind Angestellte des Schulverbands.
[2] Es gelangen die Bestimmungen des kantonalen Personalrechts sinngemäss zur Anwendung.

Art.17 Schulleiter
Der Schulleiter hat die Aufgabe, den Schulverband im Rahmen der Schulgesetzgebung operativ zu führen, insbesondere in den Bereichen der Pädagogik und Sonderpädagogik, des Personals, der Organisation und Administration sowie der Finanzen.

Art. 18 Lehrpersonen
Die Lehrpersonen können aufgrund von Aufträgen des Schulleiters im Rahmen ihres jeweiligen Pensums weitere Aufgaben übernehmen, insbesondere:

a) Zusätzliche Aufgaben, die der Erziehungs- und Bildungsauftrag sowie der Schulbetrieb erfordern.
b) Besondere Schulfunktionen und besondere Aufgaben in der geleiteten Schule.

IV. SCHULANLAGEN

Art. 19 Schulräumlichkeiten und Miete

[1] Die Gemeinde Albula/Alvra stellt dem Schulverband die Lokalitäten sowie die Einrichtungen am Standort Tiefencastel zur Verfügung.
[2] Der Schulverband mietet die benötigte Schulinfrastruktur von der Gemeinde Albula/Alvra. Der Mietzins (inkl. Nebenkosten) wird nach Rücksprache mit dem Schulverband und der Vermieterin in einer Vereinbarung geregelt.
[3] Die Erstaustattung der EDV-Anlage im Schulhaus Cumpogna hat die ehemalige Gemeinde Tiefencastel finanziert. Für die Wartung und den Ersatz ist der Schulverband zuständig.

V. FINANZEN

Art. 20 Ausgaben

Der Schulverband finanziert insbesondere:
a) Die Besoldungen, inkl. Sozialleistungen, Weiterbildung und Spesen;
b) die Kosten für die Miete der benötigten Infrastruktur (gemäss Art. 19);
c) die für den Schulbetrieb benötigten Einrichtungen, Geräte (exkl. Turngeräte), Unterrichtsmittel und das Verbrauchsmaterial;
d) den Transport der Schüler;
e) die Kosten der Tagesstruktur (betreuter Mittagstisch, betreute Aufsicht);
f) 60% der Kosten für die Mittagsverpflegung;
g) die Entschädigung der Schulverbandsbehörde;
h) die übrigen Kosten (Versicherungen, Schulveranstaltungen, etc.) gemäss Voranschlag.

Art. 21 Einnahmen

Der Schulverband deckt seine Kosten wie folgt:
a) durch Beiträge des Kantons;
b) durch Elternbeiträge;
c) durch Zuwendungen Dritter;
d) durch die Beiträge der Verbandsgemeinden.

Art. 22 Kostenverteilung

[1]Die Kosten werden nach Abzug der Einnahmen jährlich im Verhältnis zur Schülerzahl (60%) und zur Einwohnerzahl (40%) der Gemeinden aufgeteilt.
[2] Für die Anzahl Schüler gilt der kantonale Stichtag, für die Anzahl Einwohner der 31.12. des Vorjahres gemäss STATPOP.

Art. 23 Finanzkompetenzenregelung
[1] Die operative Führung der Finanzen sowie die Finanzkompetenz innerhalb des Budgets liegen beim Schulleiter.
[2] Die Finanzkompetenz des Schulrates für nicht budgetierte Ausgaben beträgt Fr. 20'000.--.

Art. 24 Budget
Der Schulrat stellt das Budget jeder Verbandsgemeinde bis spätestens Ende Mai zu. Die Genehmigungsbeschlüsse der Gemeindevorstände müssen bis spätestens Ende Juni dem Schulrat mitgeteilt werden.

Art. 25 Jahresrechnung und Jahresbericht
Der Schulverband hat jährlich bis Ende November über seinen gesamten Finanzhaushalt Rechnung abzulegen und einen Jahresbericht über seine Tätigkeit zu erstatten.

Art. 26 Geschäftsjahr
Als Geschäftsjahr gilt das Schuljahr (1. August - 31. Juli).

Art. 27 Eigentum
Es wird kein Vermögen gebildet.

VI. Haftung

Art. 28 Haftung für Verbindlichkeiten
Die Verbandsgemeinden haften für die Verbindlichkeiten des Schulverbands im Rahmen ihrer Beitragspflicht.

VII. ÜBERGANGS- UND SCHLUSSBESTIMMUNGEN

Art. 29 Inkrafttreten
[1] Die revidierten Statuten treten nach Annahme durch die Gemeindeversammlungen und mit der Genehmigung durch die Regierung per 1. August 2015 in Kraft.
[2] Der Schulrat tritt sein Amt ebenfalls auf diesen Zeitpunkt an.

Art. 30 Änderung der Statuten
Die Statuten können auf Antrag des Schulrats, zwei Gemeindevorständen der Verbandsgemeinden oder aufgrund einer Initiative jederzeit gänzlich oder teilweise geändert werden.

Art. 31 Beitritt, Austritt
[1] Eine Schulverbandsgemeinde kann aus dem Schulverband frühestens auf Ende des Schuljahres 2018/19 austreten, wobei eine zweijährige Kündigungsfrist einzuhalten ist. Vorbehalten bleibt eine vorherige Fusion einer oder mehrerer Verbandsgemeinden. Diesfalls hat

die Kündigung spätestens drei Monate vor Inkraftsetzung der Fusion auf Ende des Schuljahres zu erfolgen.
[2] Später kann eine Gemeinde unter Einhaltung einer zweijährigen Kündigungsfrist aus dem Verband austreten.
[3] Die Haftung einer austretenden Gemeinde für ihre dem Schulverband gegenüber eingegangenen Verbindlichkeiten wie auch für die vor ihrem Ausscheiden entstandenen Verbindlichkeiten des Schulverbands bleibt bestehen.
[4] Austretende Gemeinden haben keinen Anspruch auf allfälliges Verbandsvermögen oder Teile davon.

Art. 32 Auflösung
[1] Die Auflösung des Schulverbands bedarf sowohl der Mehrheit der Stimmenden als auch der Mehrheit der Gemeinden.
[2] Bei einer Auflösung des Schulverbands werden Guthaben und Verbindlichkeiten des Schulverbands im Verhältnis zur Bevölkerung der Verbandsgemeinden verteilt.

Art.33 Aufhebung widersprechender Bestimmungen
Auf den 1. August 2015 gelten alle diesen Statuten widersprechenden Bestimmungen der Verbandsgemeinden als aufgehoben.

Art. 34 Genehmigung
Erlass, Änderung und Aufhebung der Statuten bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Genehmigung der Regierung.

Angenommen von den Gemeindeversammlungen

Albula/Alvra,

Der Gemeindepräsident	Der Gemeindeschreiber
Daniel Albertin	Maurus Engler

Bergün/Bravuogn,

Der Gemeindepräsident	Die Gemeindeschreiberin
Peter Nicolay	Natascha Cubadda

Filisur,

Der Gemeindepräsident	Der Gemeindeschreiber
Felix Schutz	Martin Schmid

Lantsch/Lenz,

Der Gemeindepräsident	Der Gemeindeschreiber
Simon Willi	Ursin Fravi

Schmitten,

Der Gemeindepräsident	Die Gemeindeschreiberin
Hubert Weibel	Cornelia Brasser

Von der Regierung des Kantons Graubünden genehmigt

Chur,

Der Regierungspräsident	Der Kanzleidirektor